

Achte Sitzung – Huitième séance**Mittwoch, 26. September 1990, Vormittag**
Mercredi 26 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

88.011

Strahlenschutzgesetz
Loi sur la radioprotection*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1532 hiavor – Voir page 1532 ci-devant

Art. 19

Fortsetzung – Suite

Bundesrat **Cotti**: Die Debatte von gestern über Artikel 19 wurde, wie zu erwarten war, zu einem zentralen Punkt dieser Gesetzesrevision. Es sind insbesondere zwei Themen behandelt worden. Auf der einen Seite die ganze Frage des Einsatzes im Falle einer Katastrophe und dann ganz spezifisch Literatur b des zweiten Absatzes von Artikel 19.

Bei der ersten Frage ist es ein leichtes, angesichts der grossen Dramen, die mit diesen Katastrophen verbunden sind, ungefähr so zu argumentieren, wie Sie – Frau Leutenegger Oberholzer – es gemacht haben; nämlich die Dramen so zu beschreiben, wie sie in ihrem unglaublichen Ausmass tatsächlich geschehen können, und sie dann mit dem sehr kurzen und allgemein gefassten Artikel 19 zu vergleichen und dabei gleichsam ein Missverhältnis entstehen zu lassen und hinzufügen, dass wir für so dramatische Situationen total unvorbereitet seien und dass unsere Strukturen nicht genügten. Man kann nicht erwarten, dass in einem Gesetzesartikel die Massnahmen für unmögliche Situationen vorgeschlagen werden. Wenn Sie unterschreiben wollen, es bestehe keine Struktur, es bestehe keine Organisation, dann muss ich Ihnen widersprechen.

Es wundert mich auch ein bisschen, dass Sie diese Behauptung in dieser Form aufstellen, denn wenn ich mich nicht täusche, ist auch in Ihrer Kommission vonseiten des früheren Generalsekretärs des EDI die ganze vorhandene Struktur mit den verschiedenen Einsatzmöglichkeiten dargelegt worden, vom kleinen, relativ leichten Fall der erhöhten Radioaktivität bis zum Katastrophenfall. Ich glaube, dass Ihnen dies alles dargestellt wurde. Auf alle Fälle ist dies ganz klar der Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes präsentiert worden.

Ich war selber bei der Geschäftsprüfungskommission, als wir das sogenannte 12-Punkte-Programm nach den Erkenntnissen aus der Katastrophe von Tschernobyl entwickelten. Ich kann Ihnen bestätigen, dass diese 12 Punkte des damaligen Programms bis auf einen praktisch realisiert worden sind. Es wäre wahrhaftig nicht richtig, wenn man die Situation so darstellen würde, als ob die Strukturen nicht beständen. Es gibt ein Problem – dieses ist von Ihnen zu Recht dargestellt worden, übrigens hat man darüber vor der kürzlichen Volksabstimmung auch einiges gesagt –, nämlich die Frage der Kapazität unserer Sanitätsstrukturen im Falle einer Katastrophe, welche sehr viele Behandlungsfälle schwieriger Art zur Folge haben würde. Es ist auch gesagt worden, der Bundesrat behalte einen Bericht zurück und verberge ihn. Dieser Bericht ist

von der Sanitätsdirektorenkonferenz in Auftrag gegeben worden, und er ist – wie übrigens das Militärdepartement vor kurzem mitgeteilt hat – noch nicht definitiv abgeschlossen. Die Arbeiten einer entsprechenden Arbeitsgruppe sind noch nicht beendet.

Es ist wahr, dieser Bericht kommt zum Schluss, dass die vorhandenen sanitärischen Kapazitäten verstärkt werden müssen. Diese Fragen wird man angehen müssen, wobei ich sofort festhalten muss, dass die sanitärischen Anlagen eine exklusive Angelegenheit der Kantone sind; deshalb ist hier auch die Sanitätsdirektorenkonferenz federführend. Aber wenn verlangt würde, dass sich der Bund an der notwendigen Realisierung einer Koordination und einer Verstärkung auch beteiligt, dann werden wir natürlich diese Dienstleistung zur Verfügung stellen. Aber es soll so bleiben, dass die Spitäler und die Anstalten grundsätzlich im Kompetenzbereich der Kantone bleiben.

Damit habe ich gesagt, dass wir über konsolidierte Strukturen verfügen. Sie werden jährlich eingeübt. Eine Reihe von Mitarbeitern der verschiedenen Departemente war auch in Tschernobyl, denn die Erfahrungen von dort sind natürlich von grosser Bedeutung für eine verbesserte Bereitstellung der Strukturen. Ich möchte nicht, dass Sie aus dem Gesagten den Eindruck bekommen, dass alles glänzend vorhanden sei und dass wir in einem Katastrophenfall der Aufgabe gewachsen seien. Selbstverständlich wäre eine solche Katastrophe wie immer mit so vielen Unsicherheiten verbunden, dass auch die bestausgerüstete Struktur mit sehr harten Konfrontationen zu rechnen hätte, das muss man natürlich miteinberechnen. Deshalb wollen wir wirklich hoffen, dass der Einsatz dieser vorhandenen Strukturen nie gebraucht wird.

Eines ist natürlich in der Diskussion von gestern, die mir auch ein bisschen den Eindruck einer Folgediskussion der kürzlichen Volksabstimmungen gemacht hat, nicht gesagt worden, nämlich, dass die Sicherheitsstrukturen, welche unseren Kernkraftwerken immanent sind, ganz anderer Natur sind als diejenigen von Tschernobyl. Ich habe von meinem bundesdeutschen Kollegen vernommen, dass nach der Vereinigung in der heutigen DDR einige Anlagen sofort stillgelegt werden müssen, und zwar deshalb, weil in jenen Gebieten mit Sicherheitsmassnahmen gearbeitet worden ist, welche um ein Mehrfaches schlechter sind als bei uns. Das muss man der Wahrheit halber sagen, ob es einem gefällt oder nicht.

Zum zweiten Thema, zum Thema, welches insbesondere die Verpflichtung von Personen zu besonderen Hilfeleistungen im Katastrophenfall betrifft: Frau Fankhauser hat gestern darüber gesprochen. Ich muss bestätigen, dass der Bundesrat grundsätzlich der Auffassung ist, dass im Katastrophenfall, also in einem echten Notfall in diesem Land, die individuelle Freiheit dem Solidaritätsgedanken eigentlich weichen müsste. Denn wenn jedermann im Katastrophenfall, ob nuklearer oder anderer Art, auf seine Freiheit pochen würde, um sich seiner verstärkten Solidaritätsverpflichtung zu entziehen, dann dürfen Sie raten, ob das im Nuklearfall oder bei einer natürlichen Katastrophe überhaupt noch tragbar wäre, in einer Gesellschaft, welche – je nach Bedarf – verschiedene Grade der Solidarität entwickeln muss. Immerhin muss ich sagen, dass ich Verständnis für die vorgebrachten Einwände habe. Herr Béguelin hat mit seinem Antrag wahrscheinlich eine Lösung eingebracht, die als Kompromiss durchaus gelten kann. In seiner Lösung, die zwar einen etwas begrenzteren Spielraum vorsieht, bleibt der Gedanke der Solidarität vorhanden, aber unter strengeren Bedingungen. Deshalb kann ich dem Rat mitteilen, dass der Bundesrat mit der Lösung von Herrn Béguelin einverstanden ist.

Präsident: Ich schlage Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: Zuerst entscheiden wir über den Rückweisungsantrag Leutenegger Oberholzer. Falls dieser Rückweisungsantrag abgelehnt wird, stellen wir anschliessend den Antrag der Mehrheit gegen den Eventualantrag Thür, danach das Resultat gegen den Minderheitsantrag Fankhauser. Sollte der Minderheitsantrag abgelehnt werden, werde ich das Resultat dem Antrag Béguelin entgegenstellen.

Abstimmung – Vote**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Rückweisungsantrag
Leutenegger Oberholzer 11 Stimmen
Dagegen 97 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 30 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 35 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Béguelin 93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 20**Antrag der Kommission****Abs. 1**

.... dem Bund vorbehält. Die Kantone arbeiten mit der Einsatzorganisationen zusammen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Bund, Kantone und Gemeinden können

Art. 20**Proposition de la commission****Al. 1**

.... n'en dispose autrement. Les cantons collaborent avec l'organisation d'intervention.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

La Confédération, les cantons

Angenommen – Adopté**Art. 21****Antrag der Kommission****Abs. 1**

.... nicht auszuschliessen ist, sind im Bewilligungsverfahren zu verpflichten:

a. auf ihre Kosten ein Alarmsystem für die gefährdete Bevölkerung einzurichten oder sich anteilmässig an den Kosten eines allgemeinen Alarmsystems zu beteilige;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21**Proposition de la commission****Al. 1**

.... ne saurait être exclue doivent être obligées lors de la procédure d'autorisation:

a. D'installer à leurs frais un système d'alarme pour la population exposée au danger ou pour le moins de prendre une partie de ces frais à leur charge;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 22, 23****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 24****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 – 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4bis**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Fischer-Seengen, David, Dietrich, Fäh, Früh, Houmard, Spoerry)

Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle sind in der Regel im Inland zu beseitigen. Eine internationale Zusammenarbeit ist zulässig, soweit die hierfür vorgesehenen Staaten die international anerkannten Sicherheitsnormen anwenden.

Minderheit II

(Rechsteiner, Bäumlín, Fankhauser, Fierz, Günter)

.... im Inland beseitigt werden. Die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung ist nur ausnahmsweise und aus Sicherheitsgründen zulässig. Exporte in Entwicklungsländer sind ausgeschlossen.

Art. 24**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 – 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4bis**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Fischer-Seengen, David, Dietrich, Fäh, Früh, Houmard, Spoerry)

Les déchets radioactifs produits en Suisse seront en principe éliminés à l'intérieur du pays. Une collaboration internationale est admise, pour autant que les pays prévus pour celle-ci appliquent les normes de sécurité reconnues sur le plan international.

Minorité II

(Rechsteiner, Bäumlín, Fankhauser, Fierz, Günter)

.... à l'intérieur du pays. Une autorisation d'exportation ne peut être délivrée qu'exceptionnellement et pour des motifs relevant de la sécurité. toute exportation dans les pays en développement est exclue.

Abs. 1 – 4 – Al. 1 – 4**Angenommen – Adopté****Abs. 4bis – Al. 4bis**

Fischer-Seengen, Sprecher der Minderheit I: Bei diesem Artikel geht es darum zu regeln, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beseitigung radioaktiver Rückstände geregelt wird; dies ist ein Problem, das vom Bundesrat in seinem Entwurf noch nicht angegangen worden ist. Auf Antrag von Ständerat Zimmerli hat der Ständerat einen neuen Ansatz 4bis eingefügt, der dem Bundesrat den Auftrag gibt, dieses Problem auf Verordnungsstufe zu regeln. Der generelle Export der radioaktiven Rückstände ins Ausland im Sinne eines Abfalltourismus wäre zu billig. Das würde zu stark nach Sankt-Florians-Politik riechen. Es wäre so wie bei der heutigen Praxis des Stromimportes. Der Grundsatz, dass die Entsorgung im Inland erfolgen muss, ist zweifellos richtig. Der Ständerat hat sich auch dafür entschieden. Der Unterschied zwischen der ständerätlichen Lösung und dem Antrag der Minderheit I liegt vor allem bei den Rahmenbedingungen für diese internationale Regelung. Diese Rahmenbedingungen sollen nicht auf Verordnungsstufe delegiert werden, sondern die wichtigsten sind auf Gesetzesstufe zu regeln.

Die Rahmenbedingung, die im Gesetz festgehalten werden muss, ist die, dass die internationale Zusammenarbeit nur zu-

lässig ist, wenn die hierfür vorgeschlagenen Staaten die international anerkannten Sicherheitsnormen anwenden. Damit ist die Gefahr ausgeschlossen, dass Rückstände in Entwicklungsländer gebracht werden, die diese unsachgemäss beseitigen.

Mein Antrag entspricht in etwa auch jenem, den der Bundesrat in einem Entwurf zum Kernenergiegesetz vom 3. November 1987 vorschlägt. Er lautet wie folgt: «Die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen wird nur bewilligt, wenn der Empfängerstaat oder eine internationale Organisation der Schweiz zusichert, dass bei der Behandlung der Abfälle die international anerkannten Grundsätze eingehalten werden.» Der Bundesrat hat somit eine ganz ähnliche Lösung vorgesehen.

Wer eine praktikable, verantwortbare Lösung anstrebt, wer im Gesetz klare Leitplanken für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet setzen will, dem wird empfohlen, der Minderheit I zuzustimmen.

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit II: Es geht zunächst darum, das Problem zu sehen, das bei Artikel 24 behandelt wird. Es geht darum, dass die Industrieländer, die reichen Länder des Nordens, in den vergangenen Jahren zunehmend begonnen haben, ihren Sondermüll, ihren gefährlichen Abfall, in Länder der Dritten Welt abzuschleiben. Zuerst haben sie aus den Ländern der Dritten Welt zu Billigpreisen Rohstoffe importiert, die Länder der Dritten Welt ausgebeutet, und nun wird der Sondermüll wieder in die Länder der Dritten Welt zurückgeschoben, ohne dass dort eine demokratische Mitsprache besteht, ohne dass sich die Bevölkerung dieser Länder dagegen wehren kann. Für Generationen haben sie dann unter dieser Situation zu leiden.

Es müsste deshalb ein anerkanntes Prinzip sein, dass der in der Schweiz produzierte Sondermüll in der Schweiz entsorgt wird, dass wir für den von uns produzierten Abfall auch selber die Verantwortung tragen. Das entspricht im übrigen dem Leitbild des Bus für die schweizerische Abfallwirtschaft, wonach Abfälle, insbesondere Sondermüll, grundsätzlich in der Schweiz zu entsorgen sind und eine Abschiebung des Sondermülls in die Dritte Welt nicht zulässig ist.

Nun muss ich einräumen, dass der Antrag des Ständerates gegenüber dem Antrag des Bundesrates den Vorzug aufweist, dass er die Beseitigung der radioaktiven Abfälle in der Schweiz grundsätzlich vorschreibt und nur ausnahmsweise eine Ausfuhrbewilligung zulässt. Dieses Prinzip ist besser als das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Immerhin schreibt der Antrag des Ständerates nicht exakt vor, worum es hier geht. Es geht darum zu verhindern, dass Sonderabfälle in die Dritte Welt abgeschoben werden können.

Der Minderheitsantrag II will das, wozu es geht, ausdrücklich im Gesetz festlegen. Der Minderheitsantrag II will, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass eine Abschiebung von radioaktivem Sondermüll in die Dritte Welt unzulässig ist. Wenn Einigkeit über dieses Prinzip herrscht, muss dieses Prinzip im Gesetz festgeschrieben werden; es darf nicht nur die Meinung sein. Der Antrag der Minderheit II entspricht auch den Anliegen der entwicklungspolitischen Organisationen, die ebenfalls der Ansicht sind, dass es nicht angehen kann, dass Sondermüll in die Dritte Welt abgeschoben wird.

Der Antrag der Minderheit II formuliert, dass die Beseitigung grundsätzlich im Inland zu erfolgen habe. Insoweit besteht Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Ständerates und mit der Minderheit I. Dann wird aber gesagt, dass eine Beseitigung im Ausland nur ausnahmsweise und aus Sicherheitsgründen zulässig ist. Wirtschaftliche Gründe allein genügen nicht, und – das ist das entscheidende – Exporte in Entwicklungsländer sind ausgeschlossen, auch weil Sicherheitsstandards in Ländern der Dritten Welt letztlich nicht zuverlässig überprüfbar sind. Aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage sowie der autoritären politischen Strukturen herrscht in diesen Ländern sehr oft die Gefahr der Korruption; die Folgen von Geschäften wie Abschiebung von Sondermüll in diese Länder haben die Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen, die sich nicht wehren können, ungefragt auszubaden.

Das Verbot des Abschiebens von radioaktivem Sondermüll in

Länder der Dritten Welt ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Schweiz im Zusammenhang mit der Behandlung und Beseitigung von Sondermüll im internationalen Verhältnis eine besondere Rolle für sich in Anspruch nimmt – Stichwort Basler Konferenz über die Schaffung einer Konvention für die Behandlung von Sonderabfällen, an der sich Bundesrat Cotti für diese Konvention besonders stark gemacht hat. Es wäre nur konsequent, wenn die Schweiz jetzt, wo es darauf ankommt, in ihrer eigenen innerstaatlichen Gesetzgebung den hohen in sie gesetzten Erwartungen entsprechen würde und nicht schon im ersten Moment, bereits im Gesetzestext, den Export in Länder der Dritten Welt doch wieder in Kauf nimmt. Wenn konsequent gehandelt wird, gibt es nur eines: Es muss festgeschrieben werden, dass radioaktiver Sondermüll nicht in Länder der Dritten Welt abgeschoben werden darf. Die Länder der Dritten Welt sind nicht der Abfallkübel für den hier produzierten Sondermüll.

Frau Bär: Herr Fischer-Seengen hat bei der Begründung der Minderheit I gesagt: Hier geht es um die internationale Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen. Wir sind der Meinung, bei diesem Artikel handle es sich um das Jahrmillionen-Problem unserer Risikogesellschaft. Es handelt sich um die Altlasten, die wir unseren Ur-Ur-Urenkeln hinterlassen, Altlasten, die ein immenses Gefahrenpotential für das gesamte Leben dieser Erde bedeuten. Die Idee, hochgefährliche Stoffe in die Welt zu setzen, die die Umwelt und unsere Nachkommen über unendlich lange Zeitperioden bedrohen, zeugt von Menschen- und Naturverachtung.

Ebenso klar ist es – das müssen wir bei diesem Artikel auch festhalten, und dazu müssen wir stehen –, dass es weltweit keine sicheren Endlager für hochaktive Abfälle gibt. Weder gibt es Standorte noch gibt es Verschlussarten, die als sicher für Jahrtausende gelten können. Die Sicherheit – weil der Faktor Zeit in keinem Labor simuliert werden kann – kann auch nie mit Sicherheit garantiert werden.

Die Artikel 24ff. lösen also die Endlagerungsmisere, in der wir uns heute weltweit befinden, überhaupt nicht. Die Formulierung des Bundesrates und auch der Minderheit I erhöhen sie sogar noch. Wir erhöhen sie, indem wir zusätzliche Gefahren von Atomtransporten in Kauf nehmen. Wir nehmen in Kauf, dass Unfälle, Sabotage und Diebstahl geschehen können. Stichwort, das noch nicht vergessen ist: Transnuklear-Skandal.

Ich zitiere Ihnen einen Satz aus der Debatte zum Energieartikel vom 21. September 1989: «Wir müssen Entsorgungsstandorte in der Schweiz finden, wir müssen doch einmal zur Kenntnis nehmen, dass ein Abschieben dieses Problems auf das Ausland nachgerade unanständig ist. Sagen wir doch dem Sankt Florian Adieu.»

Gesagt hat diesen Satz bei der Debatte Herr Bundesrat Ogi; er hat uns da ins Gewissen geredet. Und jetzt kommt der andere Bundesrat und bringt die Vorlage, die dieses Abschieben ins Ausland wieder möglich macht oder sogar empfiehlt.

Wenn wir diese Aussage von Bundesrat Ogi ernst nehmen – und wir machen das –, können wir das nur, wenn wir der Minderheit II (Rechsteiner) zustimmen. Wir halten es für moralisch und ethisch unhaltbar, dass wir die Abfallprodukte unserer Industriegesellschaft ins Ausland exportieren. Namentlich die Dritte Welt darf nicht als Müllhalde der Industriegesellschaft missbraucht werden. Wir wehren uns gegen das Motto, das heute so verbreitet ist: Mit Geld kaufen wir uns von unseren Problemen los.

Zum Schluss habe ich eine ganz konkrete Frage an Herrn Bundesrat Cotti. Die Botschaft des Bundesrates spricht auf Seite 28 von «schwach- und mittelaktiven Abfällen»; sie spricht auch von «hochaktiven Abfällen». Herr Issler von der Nagra hat in einem Interview neuerdings von «mittelaktiven, langlebigen Radionukleiden» gesprochen. Herr Bundesrat Cotti: Wie genau sind die Kategorien dieser Abfälle definiert, und wo sind sie festgehalten?

M. Ruffy, rapporteur: Votre commission s'est penchée sur la teneur de l'article 24 et a pris en considération une lettre que nous avait envoyée la Communauté de travail Swissaid, Action

de carême, pain pour le prochain et Helvetas. Cette organisation nous rendait attentifs au risque que pouvait comporter, notamment pour les pays du tiers monde, un commerce des déchets radioactifs. La minorité Rechsteiner s'en est inspirée dans sa dernière phrase et, de plus, elle précise dans sa proposition que seuls des motifs de sécurité peuvent justifier une autorisation d'exportation. Le texte de la minorité Fischer-Seengen atténue, si on le compare à celui de la majorité, le caractère marqué de la volonté d'éliminer les déchets dans notre pays: il dit «seront en principe» alors que celui de la majorité dit «doivent en principe». Dans la proposition de M. Fischer-Seengen, le caractère exceptionnel de l'autorisation d'exportation a disparu. On se réfère à l'autorisation d'exportation aux normes de sécurité reconnues sur le plan international.

La majorité de votre commission vous demande de repousser les deux propositions de minorité et de vous rallier à la version du Conseil des Etats et ceci avec l'appui du Conseil fédéral pour deux raisons: nous voulons que l'autorisation d'exportation soit l'exception et nous pensons qu'il est utile de laisser la compétence au Conseil fédéral de définir les conditions d'autorisation d'exporter. Nous le faisons en sachant – je reprends là une partie de l'exposé de M. Rechsteiner – que M. Cotti, conseiller fédéral, a joué un rôle déterminant dans la Convention de Bâle qui règle l'exportation des déchets dangereux et qui subordonne ces mouvements internationaux à un certain nombre de conditions. Les deux plus importantes sont les suivantes: il faut que le pays recevant les déchets dangereux soit d'accord de les prendre et, surtout, il faut que les possibilités de traitement des déchets dangereux soient techniquement supérieures à celles que l'on pourrait trouver dans le pays qui les exporte. Il y a donc là des conditions qui règlent de manière très stricte les mouvements des déchets dangereux. Bien que les déchets radioactifs ne soient pas inclus dans la Convention de Bâle, nous pensons que, par analogie, le Conseil fédéral qui s'est engagé, je le répète, de manière très forte dans le règlement de ce problème respectera ces conditions pour les déchets radioactifs.

C'est pour ces raisons que la majorité de votre commission vous demande de vous rallier à la version du Conseil des Etats et de repousser les deux propositions de la minorité.

Fierz, Berichterstatter: Der Artikel 24 des Strahlenschutzgesetzes handelt von einer zentralen Frage, die nicht nur das Strahlenschutzgesetz betrifft, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf. Sie handelt eigentlich von einer neuen sozialen Frage. Früher ging es bei der sozialen Frage darum: Wer bekommt welches Gut? Und eine neue soziale Frage heisst: Wer bekommt den Dreck?

Hier liegen neben dem Vorentwurf des Ständerates zwei Minderheitsanträge vor. Wir wurden in der Kommissionsarbeit von den Entwicklungshilfe-Organisationen mit einem Brief darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefahr besteht, dass die Entwicklungsländer mehr und mehr gezwungen werden, unsere Abfälle zu horten. Genau so, wie man früher die Rohstoffe ausgebeutet hat, gibt man ihnen heute die Abfälle. Es betrifft dies ja nicht nur den radioaktiven Sondermüll. Wir haben den Batterieabfall seit jeher in der DDR entsorgt usw.

Dem Gesichtspunkt dieser Sorge der Entwicklungshilfe gibt der Antrag der Minderheit II (Rechsteiner) Ausdruck, nämlich dass Exporte in Entwicklungsländer nicht zulässig sind. Es ist auch so, dass Abfälle grundsätzlich im Inland beseitigt werden müssten und die Ausfuhrbewilligung aus Sicherheitsgründen nur ausnahmsweise erteilt würde. Dies ist der strengste Artikel in unserer Auswahlendung.

Es steht dieser Minderheit II die Minderheit I (Fischer-Seengen) entgegen, die wesentlich laxer ist. Dort wird der radioaktive Abfall nur «in der Regel» im Inland beseitigt, und die internationale Zusammenarbeit ist zulässig, soweit die Staaten die international anerkannten Sicherheitsnormen anwenden. In der Kommission wurde geäußert, die Türkei nähme sicher radioaktiven Abfall, sogar unter sehr sicheren Bedingungen. Er würde dann in Kurdistan deponiert. Der Minderheit schien, es genüge nicht, wenn man nur die Sicherheitsnormen beachte.

In der Eventualabstimmung in der Kommission unterlag die

Minderheit Rechsteiner, also die strenge Variante, gegenüber der Minderheit I (Fischer-Seengen) mit 9 zu 6 Stimmen. Dann wurde dieses Ergebnis aber der Version des Ständerates entgegengestellt. Hier obsiegte die Version des Ständerates als mittlere Lösung deutlich mit 11 zu 4 Stimmen. Hier müssen grundsätzlich die Abfälle im Inland entsorgt werden, und der Bundesrat kann nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Ausfuhrbewilligung erteilen.

Bundesrat Cotti, der eine Schrittmacherfunktion in der internationalen Abfallentsorgung übernommen hat, hat uns zugesichert, dass dies sehr restriktiv gehandhabt würde.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, der Version des Ständerates zuzustimmen.

Bundesrat Cotti: Der Bundesrat hat sich – Sie sehen es aus der Fahne – zu diesem Thema gar nicht geäußert, wir haben überhaupt keinen Antrag gestellt; welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, werden Sie am Schluss dieser kurzen Ausführung erfahren. Als der Ständerat den Grundsatz festlegen wollte, dass die Abfallbeseitigung innerhalb unserer Grenzen geschehen müsse, hatte der Bundesrat natürlich überhaupt keine Einwände gegen diesen Grundsatz.

Wir stehen jetzt vor zwei zusätzlichen Anträgen, welche etwas weiter gehen als der eher grundsätzliche Vorschlag des Ständerates. Herr Fischer schlägt eine Lösung vor, welche eigentlich bei Vorhandensein und Respektierung international anerkannter Sicherheitsnormen die von ihm trotzdem praktisch als Regel dargestellte schweizerische Entsorgung überflüssig werden lässt. Wären diese internationalen Normen vorhanden, und würden sie respektiert, so wäre jeder Export möglich. Dies scheint unserer Auffassung nach etwas zu weit zu gehen. Der Grundsatz an sich muss doch gewisse Ausnahmen tolerieren. Herr Rechsteiner schlägt als einziges Kriterium für die Ausnahme den Grund der Sicherheit vor. Man sagt mir aber, es könne zusätzlich durchaus andere Kriterien geben. Deshalb scheint der Vorschlag von Herrn Rechsteiner unter diesem Aspekt zu wenig flexibel zu sein. Das Sicherheitskriterium muss anerkannt werden, aber es kann auch andere Kriterien geben.

Dem Bundesrat – gemäss der Fassung des Ständerates – die Kompetenz zu überlassen, schiene uns besser. Herr Rechsteiner hat im letzten Satz seines Vorschlages eine absolut neue Klausel erwähnt, die in keinem anderen Vorschlag enthalten ist: das Ausfuhrverbot in Drittweltländer. Es wurde hier von der Basler Konvention gesprochen, welche die sogenannten Sonderabfälle beschreibt. Die Schweiz exportiert kein Kilo Sonderabfall in die Drittweltländer, auch wenn dazu keine gesetzliche Grundlage existiert und auch wenn dazu *sensu stricto* die Basler Konvention kein Verbot enthält. Auch wenn wir international gesehen gewisse Möglichkeiten hätten, auch wenn diese Möglichkeiten bestehen, weil die schweizerische Gesetzgebung ein solches Verbot nicht beinhaltet, gehen wir nicht in die Dritte Welt, und zwar aus grundsätzlichen Gründen. Deshalb ist der Antrag von Herrn Rechsteiner auch nicht nötig; wir werden auch mit diesen Abfällen nicht in die Dritte Welt gehen. Wenn Sie das noch gesetzlich verankert haben möchten, würde ich mich nicht grundsätzlich dagegen wehren, gerade weil wir das gar nicht beabsichtigen. Wenn dieser letzte Satz stehen bleiben soll, dann auf alle Fälle am Schluss des Vorschlages des Ständerates. Diese Verbindung herzustellen, ist nicht meine Aufgabe.

Wenn ich ein Urteil über die drei vorhandenen Vorschläge abgeben sollte, dann würde ich für den Vorschlag des Ständerates plädieren.

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit II: Herr Bundesrat Cotti hat in seinem Votum gerade gesagt, dass er seitens des Bundesrates dem letzten Satz der Minderheit II zustimmen könnte, dass er also bereit wäre, ins Gesetz aufzunehmen, dass Exporte in Entwicklungsländer nicht erfolgen dürfen, weil das ohnehin nicht geschehe. Es ist auch sinnvoll, das ins Gesetz zu schreiben, wenn es ohnehin nicht geschieht. Ich möchte diesen Vorschlag aufnehmen und den Herrn Vizepräsidenten bitten, die Abstimmung entsprechend zu gestalten, damit dieser Vorschlag aufgenommen werden kann. Dies würde heissen,

dass – falls der Antrag der Minderheit II abgelehnt würde – in einer Eventualabstimmung über diesen letzten Satz abgestimmt werden könnte.

Präsident: Ich nehme an, dass Sie nur über Anträge abstimmen wollen, zu denen Sie sich haben äussern können.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	50 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	56 Stimmen

Art. 25 – 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

....

c. Streichen

Art. 28

Proposition de la commission

....

c. Biffer

Frau **Leutenegger Oberholzer:** Zuhanden der Materialien möchten wir den Bundesrat bei Artikel 28 Litera b um eine Präzisierung bitten: Wir möchten zuhanden der Materialien festgestellt haben, welche Tätigkeiten allenfalls von einer Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen. In der Botschaft steht dazu, dass eine Ausnahme für den Umgang mit radioaktiven Stoffen geringer Aktivität vorgesehen werden könnte. Das ist eine Aussage, die sich nicht konkretisieren lässt aufgrund der Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass aus den USA bekannt ist, dass Abbruchmaterialien von kerntechnischen Anlagen in der Automobilindustrie wiederverwendet und weiterverarbeitet wurden, weil man diese für ungefährlich hält. Inzwischen stellt man bei den daraus hergestellten Produkten, den Automobilen, eine grosse Akkumulation von radioaktivem Material und hohe radioaktive Werte fest.

Können Sie uns versichern, Herr Bundesrat Cotti, dass derartige Tätigkeiten damit nicht gemeint sind, und präzisieren, was Sie tatsächlich mit Litera b ansprechen wollen?

Bundesrat **Cotti:** Das ist ja eine Frage, die sich letzten Endes auf die künftige Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes bezieht. Aber ich glaube, Litera b enthält doch – wie es sich für ein Rahmengesetz geziemt – eine absolut klare Aussage. Die Voraussetzung ist, dass überhaupt keine Gefährdung vorhanden sein darf. Mit Beispielen kann ich Ihnen in diesem Moment leider nicht dienen. Ich benütze aber die Gelegenheit – ich habe das vorhin vergessen –, ein paar Worte zu sagen zur Frage von Frau Bär betreffend der Einteilung der verschiedenen Grade der Gefährdung bei den radioaktiven Abfällen. Ich möchte den Rat nicht mit langen technischen Ausführungen belästigen, aber ich möchte Ihnen, Frau Bär, diese Einteilung schriftlich abgeben, damit Sie sehen, wie heute auf Verwaltungsebene diese Abfälle eingeteilt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

....

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

d. Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen;

Art. 30

Proposition de la commission

....

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

d. à l'état de la science et de la technique;

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... für den Strahlenschutz. Sie ist zu befristen.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... en radioprotection. Sa durée de validité doit être limitée.

Angenommen – Adopté

Art. 32, 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bewilligungsinhaber muss der Aufsichtsbehörde melden, wenn er:

a. eine Aenderung im Bau oder im Betrieb einer Anlage oder eines Apparates, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen könnte, beabsichtigt;

b. zusätzliche radioaktive Stoffe verwenden oder die Aktivität von bewilligten radioaktiven Stoffen erhöhen will.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Besteht die Möglichkeit

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Le titulaire de l'autorisation doit faire une déclaration à l'autorité de surveillance s'il a l'intention de:

a. Procéder à une modification de la construction ou du fonctionnement d'une installation ou d'un appareil qui pourrait avoir des effets sur la sécurité;

b. Utiliser des substances radioactives supplémentaires ou augmenter l'activité de substances radioactives autorisées.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Si une exposition inadmissible

Angenommen – Adopté

Art. 34bis, 35, 36*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 36bis (neu)***Antrag der Kommission*

Titel

Haftpflicht

Abs. 1

Wer Einrichtungen betreibt oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen mit sich bringen, haftet für die dadurch verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass er alle Sorgfalt zur Vermeidung des Schadens aufgewendet hat.

Abs. 2

Mehrere Haftpflichtige gemäss Absatz 1 haften solidarisch.

Abs. 3

Für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, bleibt das Kernenergiehaftpflichtgesetz vorbehalten.

Antrag Fischer-Seengen

Streichen

Art. 36bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Titre

Responsabilité civile

Al. 1

Celui qui exploite des installations ou exerce des activités qui impliquent un danger dû à des rayonnement ionisants répond des dommages qui en résultent, à moins qu'il ne prouve avoir pris toutes les précautions pour éviter un dommage.

Al. 2

S'il y a plusieurs responsables, ils répondent solidairement.

Al. 3

Pour les dommages nucléaires provoqués par des centrales nucléaires ou lors du transport de matériaux nucléaires, la loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire est réservée.

Proposition Fischer-Seengen

Biffer

Präsident: Der Antrag Fischer-Seengen zu Artikel 36bis ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 37 – 41***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 42***Antrag der Kommission*

Abs. 1

....
fbis(neu). Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen mit sich bringen können, ohne die notwendige Sachkunde ausübt.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42*Proposition de la commission*

Al. 1

....

fbis(nouveau). Exerce des activités pouvant présenter un danger dû à des rayonnements ionisants, sans posséder la qualification technique nécessaire.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 43 – 49***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

104 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Sie haben zu diesem Geschäft einen ausführlichen Bericht des Kommissionspräsidenten erhalten – obwohl das Geschäft in Kategorie I eingeteilt war –, in dem die Eintretensvoten schriftlich enthalten und die Artikel einzeln beschrieben sind. Er hat sich dazu nicht mehr äussern müssen, und er hat nur noch zu jenen Artikeln gesprochen, wo Minderheitspositionen angemeldet waren. Offensichtlich hat das nicht nur Zeit gespart, sondern auch die Qualität der Debatte verbessert. Darf ich ihm und Herrn Fierz dafür herzlich danken und alle künftigen Kommissionspräsidenten bitten, sie als Vorbild zu nehmen.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Ad 88.011****Postulat der Kommission****Strahlenschutz.****Morbiditäts- und Krebsstatistik****Postulat de la commission****Radioprotection. Statistique****de la morbidité et du cancer***Wortlaut des Postulates vom 29. Mai 1989*

Der Bundesrat wird ersucht, die Errichtung einer gesamtschweizerischen Morbiditäts- und Krebsstatistik zu prüfen. Es wäre wünschenswert, wenn die Statistik verschiedene Kriterien, wie Wohnort, Beruf (z. B. Strahlenexposition), Alter und Geschlecht enthalten würde und in Zusammenarbeit mit kompetenten ausländischen Zentren geschehen würde.

Texte du postulat du 29 mai 1989

Le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité d'établir une statistique de la morbidité et du cancer. Il serait souhaitable que cette statistique comporte différents critères, tels que le lieu de domicile, la profession (p. ex. exposition aux radiations), l'âge et le sexe, et qu'elle soit établie en collaboration avec des centres étrangers compétents.

Präsident: Im Postulat der Kommission wird zusätzlich der Antrag Leutenegger Oberholzer zu Artikel 16 berücksichtigt.

Ueberwiesen – Transmis

Strahlenschutzgesetz

Loi sur la radioprotection

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1568-1573
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 983

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.